

Liefer- und Zahlungsbedingungen der Kingspan Environmental GmbH

1. Allgemeines

Diese Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten für alle unsere -auch zukünftigen- Verträge, Angebote, Lieferungen und sonstigen Leistungen. Abweichenden Bedingungen des Käufers wird ausdrücklich widersprochen. Sie werden in keinem Fall Vertragsinhalt. Unsere Angebote sind freibleibend. Es gilt die in unserem Angebot genannte Preisbindung. Ein Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande. Änderungen, mündliche Nebenabrede etc. bedürfen der Schriftform, auch die Abbedingung des Schriftformerfordernisses. Sollten Bestimmungen in diesen Liefer- und Zahlungsbedingungen oder des Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt der Vertrag i. ü. wirksam. An deren Stelle soll die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommende Regelung treten. Ergänzend gelten die Incoterms der bei Vertragsschluss geltenden Fassung.

2. Preise

Es gelten die in der Auftragsbestätigung genannten Preise zzgl. MwSt. Bei Lieferungen, die erst 3 Monaten nach Vertragsschluss oder später erfolgen, sind wir berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen, sofern nach Vertragsschluss bei uns eine Preissteigerung stattgefunden hat.

3. Zahlung

Zahlungen werden ohne Abzug zu dem in der Rechnung ausgewiesenen Fälligkeitstag, in Ermangelung eines solchen, 14 Tage nach Rechnungsdatum fällig. Die Zahlung gilt bei Geldeingang bzw. vorbehaltloser Gutschrift auf unserem Konto als erbracht. Bei Zahlungsverzug des Käufers sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu berechnen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens sowie weiterer gesetzlicher Rechte bleibt unberührt. Stehen mehrere Forderungen zur Zahlung offen gilt § 366 Abs. 2 BGB, auch wenn der Käufer eine Zahlungsbestimmung trifft.

4. Aufrechnungs-, Zurückbehaltungs- und Abtretungsverbot

Ein Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht steht dem Käufer nicht zu, es sei denn, es handelt sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen, die aus demselben Vertragsverhältnis mit uns stammen. Die Abtretung gegen uns gerichteter Forderungen ist ausgeschlossen.

5. Lieferung

Voraussetzung für die Lieferpflicht ist die unbedingte Kreditwürdigkeit des Bestellers. Zweifel in dieser Hinsicht, insbes. vergebliche Mahnungen, Zahlungseinstellungen bzw. Ablehnung der Absicherung durch die Warenkreditversicherung usw. berechtigen uns auch nach Vertragsschluss, Vorauszahlungen oder Sicherheiten zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Unsere Lieferpflicht steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, die Nichtlieferung oder Verzögerung der Lieferung ist durch uns verschuldet. Von uns genannte Liefertermine und -fristen beziehen sich auf den Zeitpunkt der Versandbereitschaft ab Lieferwerk. Für die Lieferung an den Käufer gelten keine Fixtermine als vereinbart. Wird von uns eine Lieferzeit mitgeteilt, verpflichten wir uns lediglich zur Lieferung an dem vereinbarten Tag. Die Übernahme von Bereitstellungskosten am Liefertag ist damit ausgeschlossen. Können wir den vorgegebenen Liefertag nicht einhalten, werden wir den Käufer unverzüglich benachrichtigen. Vereinbarte Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, keinesfalls aber vor völliger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages. Bei Vertragsänderungen beginnt eine vereinbarte Lieferfrist neu zu laufen. Ereignisse höherer Gewalt und sonstige von uns nicht vertretende Umstände, welche die Lieferung unmöglich machen oder übermäßig erschweren, berechtigen uns auch innerhalb des Verzuges, die Lieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Führen die vorgenannten Ereignisse zu einer nicht nur vorübergehenden Leistungsverhinderung oder -erschwerung oder wird die Durchführung des Vertrages infolge der vorgenannten Ereignisse für uns unzumutbar, so können wir hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten. Vertragsgemäß versandfertig gemeldete Ware muss der Käufer unverzüglich abrufen, anderenfalls sind wir unbeschadet weiterer Rechte berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers zu lagern oder zu versenden und die Ware zu berechnen. Wenn nichts anderes vereinbart ist, liefern wir die Ware mit der üblichen Werksverpackung und wählen Versandart und -weg. Wir sind nicht verpflichtet, die Verpackung zurückzunehmen, die der Käufer auf eigene Kosten zu entsorgen hat. Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung mit dem Verlassen des Lieferwerks auf den Käufer über. Bei vom Käufer zu vertretenden Verzögerungen der Absendung geht die Gefahr bereits mit der Mitteilung der Versandbereitschaft über.

6. Untersuchungs- und Rügepflicht

Die Lieferung ist auf evtl. Transportschäden zu überprüfen. Beanstandungen sind in die Transportdokumente des Frachtführers einzutragen und uns sofort mitzuteilen. Aus versicherungstechnischen Gründen ist jede andere Form der Meldung unwirksam. Der Käufer hat die Ware sofort nach Eingang zu untersuchen und erkennbare Mängel unverzüglich, spätestens 5 Tage nach Empfang unter konkreter Bezeichnung der Mängel schriftlich geltend zu machen. Nicht erkennbare Mängel sind ebenfalls spätestens 5 Tage nach Entdeckung in gleicher Form anzuzeigen. Maßgebend ist der Zeitpunkt des Eingangs der Mängelrüge bei uns. Die Rügefristen sind Ausschlussfristen. Verletzt der Käufer die vorgenannte Untersuchungs- und Rügepflicht, ist er mit der Geltendmachung von diesbzgl. Ansprüchen ausgeschlossen. Bei Auftreten eines Mangels ist der Einbau einzustellen. Der Käufer hat uns sofort zu informieren und uns Gelegenheit zur Besichtigung der Ware zu geben. Wird die Ware eigenverantwortlich von dem Käufer ohne unsere Zustimmung montiert, nachgearbeitet, vermischt oder veräußert, sind Beanstandungen und daraus resultierende Ersatzansprüche ausgeschlossen. Die Montage o. ä. erfolgt auf Gefahr des Käufers. Etwaige von uns für den Käufer gefertigte Ausarbeitungen werden ohne Begründung einer Verbindlichkeit erbracht, so dass wir keine Haftung übernehmen und der Käufer diese sorgfältig zu prüfen hat.

7. Gewährleistung/Schadensersatz/Haftungsbeschränkung/Verjährung
Maßgebend für die Qualität und Ausführung der Erzeugnisse sind unsere Produktmuster und -beschreibungen, welche dem Käufer auf Wunsch zur Prüfung vorgelegt werden. Hinweise auf technische Normen o. ä. dienen der Leistungsbeschreibung und sind nicht als Beschaffenheitsgarantie auszulegen. Beruhen unsere Lieferungen und Leistungen auf Kundenangaben, übernehmen wir keine Haftung für die Richtigkeit der aus ihnen übernommenen Werte u. Maße. Mangels anders lautender schriftlicher Absprachen im Einzelfall sind wir zu einer Überprüfung der Angaben nicht verpflichtet. Bei ordnungsgemäß erhobenen u. berechtigten Mängelrügen können wir nach unserer Wahl nachbessern oder für die mangelhafte Ware Ersatz liefern. Schlagen Nachbesserung u./o. Ersatzlieferung fehl bzw. sind sie für uns wirtschaftlich unzumutbar, kann der Käufer den Kaufpreis mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Für weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche aus Vertrag auch wegen eines Mangelfolgeschadens, aus positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsverhandlungen und Delikt haften wir nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Unsere Haftung ist stets auf den zweifachen Netto-Lieferwert beschränkt. Dies gilt sowohl

für unsere Mitarbeiter und gesetzlichen Vertreter als auch für unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen. Die Haftungsbeschränkung gilt auch für Verzugsentschädigungen. Für Personenschäden haften wir gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. I. ü. ist die Haftung ausgeschlossen. Gewährleistungsansprüche und Schadensersatzansprüche wegen eines Mangels verjähren ein Jahr ab Übergabe des Liefergegenstandes, soweit das Gesetz nicht längere Fristen zwingend vorschreibt. Für sonstige Ansprüche gilt die gesetzliche Verjährung. Rückgriffsansprüche gem. §§ 478, 479 BGB bestehen nur bei berechtigter Inanspruchnahme durch den Verbraucher und im gesetzlichen Umfang, jedoch nicht für nicht mit uns abgestimmte Kulanzregelungen. Die Beachtung der eigenen Pflichten des Rückgriffsberechtigten, insbesondere die Beachtung der Rügeobliegenheit, wird vorausgesetzt.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1 Alle von uns gelieferten Waren (Vorbehaltsware) bleiben unser Eigentum bis zur Erfüllung unserer sämtlichen, auch zukünftig erst entstehenden Forderungen gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung. Bei laufender Rechnung gilt der Eigentumsvorbehalt als Sicherung für unsere jeweiligen Saldoforderungen. Dies gilt auch, wenn Zahlungen vom Käufer auf bestimmte Forderungen geleistet werden. 8.2 Die Verarbeitung der Vorbehaltsware wird stets für uns vorgenommen, ohne dass hieraus eine Verbindlichkeit für uns erwächst. Bei Verarbeitung der Vorbehaltsware mit anderen nicht von uns gelieferten Waren steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des auf die Vorbehaltsware entfallenden Rechnungsendbetrages (einschließl. MwSt) zu dem Wert der anderen verarbeiteten oder umgebildeten Waren zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Umbildung. Für den Fall, dass Vorbehaltsware in der Weise mit beweglichen Sachen des Käufers verbunden, vermischt oder vermengt wird, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, überträgt der Käufer uns hiermit schon jetzt sein Eigentum an der Gesamtsache im Verhältnis des auf die Vorbehaltsware entfallenden Rechnungsendbetrages (einschließl. MwSt) zu dem Wert der anderen verbundenen, vermischten oder vermengten Sachen. Die durch Verarbeitung, Umbildung, Vermischung oder Vermengung entstandene neue Sache bzw. die uns zustehenden bzw. zu übertragenden (Mit-) Eigentumsrechte an der neuen Sache dienen in gleicher Weise der Sicherung unserer Forderungen wie die Vorbehaltsware selbst gem. Ziff. 8.1. 8.3 Der Käufer ist ermächtigt, die Vorbehaltsware bzw. die neue Sache im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr unter Eigentumsvorbehalt weiterzuveräußern, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber pünktlich nachkommt. Die Zulässigkeit des Widerrufs der Weiterveräußerungsermächtigung gem. Ziff. 8.7 bleibt unberührt. Der Käufer ist verpflichtet, sicherzustellen, dass die Forderungen aus solchen Weiterveräußerungsgeschäften nach Maßgabe der Ziff. 8.4 und Ziff. 8.5 auf uns übertragen werden können. 8.4 Die Forderungen des Käufers aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zu unserer Sicherung wie die Vorbehaltsware. Veräußert der Käufer die Vorbehaltsware zusammen mit anderer, nicht von uns gelieferter Ware, so gilt die Abtretung der Forderung nur in Höhe des Rechnungsbetrages, der sich aus der Weiterveräußerung unserer Vorbehaltsware ergibt. Bei der Veräußerung von Ware, die gem. Ziff. 8.2 oder den gesetzlichen Vorschriften über die Verbindung, Vermischung und Vermengung von Sachen in unserem Miteigentum steht, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe unseres Miteigentumsanteils. 8.5 Nimmt der Käufer Forderungen aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltsware in ein mit seinen Abnehmern bestehendes Kontokorrentverhältnis auf, so tritt er einen zu seinen Gunsten sich ergebenden anerkannten oder Schlussaldo bereits jetzt in Höhe des Betrages an uns ab, der dem Gesamtbetrag der in das Kontokorrentverhältnis eingestellten Forderungen aus der Weiterveräußerung unserer Vorbehaltsware entspricht. Ziff. 8.4 Satz 4 findet entsprechende Anwendung. 8.6 Der Käufer ist ermächtigt, die an uns abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware bzw. neuen Sache einzuziehen. Eine Forderungsabtretung aus der Weiterveräußerung an Dritte, auch im Rahmen eines echten Factoringvertrages, ist unzulässig. 8.7 Wir können die Ermächtigung zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware bzw. neuen Sache gem. Ziff. 8.3 und die Ermächtigung zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen gem. Ziff. 8.6 bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Übergang des Geschäftsbetriebes des Käufers an Dritte, bei beeinträchtigter Kredit- und Vertrauenswürdigkeit oder dem Antrag des Käufers auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens sowie bei einem nicht nur geringfügigen Verstoß des Verkäufers gegen seine Vertragspflichten nach Ziff. 8.3 jederzeit widerrufen. Im Falle des Widerrufs der Weiterveräußerungs- bzw. Einziehungsermächtigung ist der Käufer verpflichtet, seine Abnehmer von der Forderungsabtretung an uns unverzüglich zu unterrichten und uns alle zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu überlassen. Außerdem ist er in diesem Falle verpflichtet, etwaige Sicherheiten, die ihm für Weiterveräußerungsforderungen zustehen, an uns herauszugeben bzw. zu übertragen. 8.8 Übersteigt der realisierbare Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere geschätzten Forderungen um mehr als 50 %, so sind wir auf Verlangen des Käufers verpflichtet, insoweit Sicherheiten nach unserer Auswahl freizugeben. 8.9 Der Käufer ist verpflichtet, uns von einer Pfändung oder einer sonstigen rechtlichen oder tatsächlichen Beeinträchtigung oder Gefährdung der Vorbehaltsware oder der für uns bestehenden sonstigen Sicherheiten unverzüglich zu benachrichtigen. 8.10 Der Käufer verpflichtet, die Vorbehaltsware ausreichend gegen Feuer, Wasser und Diebstahl gegen Neuwert zu versichern. Seine Ansprüche aus den Versicherungsverträgen tritt er bereits jetzt an uns ab. 8.11 Für den Fall des Zahlungsverzugs sowie für den Fall der Rückgängigmachung des Kaufvertrages erklärt der Käufer bereits jetzt seine Zustimmung dazu, dass wir die beim Käufer befindliche Vorbehaltsware bzw., soweit wir deren alleiniger Eigentümer sind, die neuen Sache i.S.v. Ziff. 8.2 wegnehmen bzw. wegnehmen lassen. Die Wegnahme beinhaltet nur dann einen Rücktritt vom Vertrag, wenn wir diesen ausdrücklich erklären. Zur Durchführung dieser Maßnahmen wie auch zu einer allgemeinen Besichtigung der Vorbehaltsware bzw. neuen Sache hat der Käufer uns oder von uns beauftragten Personen jederzeit Zutritt zu gewähren. 8.12 Wir sind nach vorheriger Androhung zur Verwertung der weggenommenen Vorbehaltsware berechtigt; der Verwertungserlös abzgl. angemessener Verwertungskosten ist auf die Verbindlichkeit des Käufers anzurechnen. Zur Sicherung aller gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gewährt uns der Käufer an dem uns zur Ausführung des Auftrags überlassenen Material ein Pfandrecht.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle aus Verträgen mit uns sich ergebenden Verpflichtungen ist Wesel. Ist der Käufer Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentliches Sondervermögen, wird Wesel als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart. Dies gilt auch für Klagen im Urkunds-, Wechsel- und Scheckprozess. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf.